

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer zu 1 seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Georg Rixe*, Bielefeld

Anm. der Red.: Die *Leitsätze* zu dem Urte. des BVerfG sind in FF 2003, 27 veröffentlicht worden; vorstehend ist der *Tenor* des Urte. wiedergegeben. Bezüglich der umfangreichen *Gründe* des Urte. wird auf deren zwischenzeitlichen Abdruck in NJW 2003, 955 und FamRZ 2003, 285 verwiesen. S. auch *Motzer*, FamRB 2003, 80, und die *Anm. von Henrich*, FamRZ 2003, 359.

Verschiedenbehandlung von Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Bezug auf die Familienversicherung von Kindern

§ 10 Abs. 3 SGB V; Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG

BVerfG, Urte. v. 12.2.2003 – 1 BvR 624/01 –

§ 10 Abs. 3 SGB V verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG, soweit er Ehen und nichteheliche Lebensgemeinschaften in Bezug auf den Ausschluss von Kindern aus der Familienversicherung unterschiedlich behandelt.

Anm. der Red.: § 10 Abs. 3 SGB V schließt Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung aus, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, regelmäßig höher ist als das des Mitglieds und regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 356.

Änderung der BGH-Rechtsprechung zum absoluten Mangelfall

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a Abs. 1, 1361 Abs. 1 S. 1, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urte. v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00 – (OLG Nürnberg)

1. Im absoluten Mangelfall ist für den unterhaltsberechtigten Ehegatten der seiner jeweiligen Lebenssituation entsprechende notwendige Eigenbedarf als Einsatzbeitrag in die Mangelverteilung einzustellen.
2. Für (gleichrangige) Kinder ist insoweit ein Betrag in Höhe von 135 % des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zugrunde zu legen (in Abweichung von u.a. *Senatsurt. BGHZ 104, 158 ff.*; vom 11.1.1995 – XII ZR 122/93 –, *FamRZ 1995, 346 ff.*; v. 15.11.1995 – XII ZR 231/94 –, *FamRZ 1996, 345 ff.*; und v. 16.4.1997 – XII ZR 233/95 –, *FamRZ 1997, 806*).

Tatbestand: Der Kl begehrt im Wege der Abänderungsklage Herabsetzung des Unterhalts, den er an die Bekl zu zahlen hat.

Durch Urte. des Kreisgerichts Dresden – Stadtbezirk West – v. 5.9.1987 wurde der Kl als Vater der am 28.2.1987 nichtehelich geborenen Bekl festgestellt und zur Zahlung von Kindesunterhalt verurteilt. Der Regelunterhalt wurde zuletzt mit Beschl. des AG Nürnberg v. 31.5.1996 wie folgt festgesetzt: v. 1.1. bis 31.12.1996 auf monatlich 326 DM, v.

1.1.1997 bis 27.2.1999 auf monatlich 314 DM und v. 28.2.1999 bis 27.2.2005 auf monatlich 392 DM.

Der Kl hat aus anderen Verbindungen noch fünf weitere minderjährige Kinder, nämlich Aline S., geb. am 18.3.1986, Wilhelm B., geb. am 2.1.1988, Marcel E., geb. am 27.12.1992, Pascal B., geb. am 19.7.1993 und Marius G., geb. am 8.1.1998. Mit der Mutter des Kindes Marius G. ist er seit dem 8.5.1999 verheiratet.

Mit seiner Abänderungsklage hat der Kl die Herabsetzung des an die Bekl zu leistenden Unterhalts für die Zeit ab 1.5.1997 auf monatlich 200 DM erstrebt. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei aufgrund seines Einkommens von monatlich höchstens 2.500 DM als selbstständiger Nachrichten- und Elektrotechniker und unter Berücksichtigung seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen zu höheren Unterhaltsleistungen nicht in der Lage. Seine Ehefrau verfüge über kein Einkommen, da sie außer dem Kind Marius noch die in dem gemeinsamen Haushalt lebenden beiden minderjährigen Kinder aus ihrer ersten Ehe zu betreuen habe und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne.

Die Bekl hat den Abänderungsanspruch mit Rücksicht auf die zum 1.1.1999 erfolgte Kindergelderhöhung teilweise anerkannt; im Übrigen ist sie der Klage entgegengetreten.

Das AG hat der Klage lediglich im Umfang des Anerkenntnisses stattgegeben und die Unterhaltsverpflichtung für die Zeit v. 1.1. bis 27.2.1999 auf monatlich 299 DM und für die Zeit ab 28.2.1999 auf monatlich 377 DM reduziert. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung hat der Kl sein Abänderungsbegehren in vollem Umfang weiterverfolgt. Das Berufungsgericht hat das angefochtene Urteil – unter Zurückweisung des Rechtsmittels und Klageabweisung im Übrigen – teilweise abgeändert und den Unterhalt wie folgt herabgesetzt: für Februar 1999 auf 299 DM, für März und April 1999 auf monatlich 301 DM, für Mai und Juni 1999 auf monatlich 216 DM und für die Zeit ab Juli 1999 auf monatlich 214 DM. Mit der – nur insoweit zugelassenen – Revision erstrebt die Bekl für die Zeit ab 1.5.1999 die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urte.

Entscheidungsgründe: Die Revision ist teilweise begründet. Das Abänderungsbegehren ist nur in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang gerechtfertigt.

1. Die Berufung des Kl war allerdings zulässig. ...

2. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung – auszugsweise – in FamRZ 2000, 1177 veröffentlicht ist, hat das Abänderungsbegehren für die Zeit ab 1.2.1999 teilweise für begründet gehalten, weil von diesem Zeitpunkt an eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten sei, die für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsleistungen maßgebend gewesen seien.

a) Zu den insofern zugrunde zu legenden Einkommensverhältnissen hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Der Kl habe in den Jahren 1993 bis 1996 ausweislich der vorgelegten Gewinnermittlungen seines Steuerberaters zwar nur Betriebseinnahmen bzw. Gewinne von – gerundet – 27.077 DM/2.280 DM für 1993, 70.764 DM/40.640 DM für 1994, 29.873 DM/11.686 DM für 1995 und 42.604 DM/23.025 DM für 1996 erzielt. Auf den durchschnittlichen Gewinn (vor Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen) könne aber schon deshalb nicht abgestellt werden, weil dieser mit den eigenen Angaben des Kl, der sein Nettoeinkommen mit monatlich maximal 2.500 DM eingeschätzt habe, nicht in Einklang stehe. Vielmehr sei das Einkommen des Kl ausgehend von dieser Einschätzung und unter Hinzurechnung eines Privatanteils der – von dem Betriebsgewinn bereits in Abzug gebrachten – Pkw-Kosten sowie eines zu schätzenden Teilbetrages der Abschreibungen, nämlich soweit diese über den unterhaltsrechtlich anzuerkennenden Umfang hinausgingen, mit monatlich 3.000 DM